

RS Vwgh 2007/12/17 2002/03/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

Norm

GGBG 1998 §27 Abs2 Z4;

GGBG 1998 §3 Z6;

GGBG 1998 §7 Abs8 Z1;

GGBG 1998 §7 Abs8 Z3;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Dem Beschuldigten wurde als verantwortlichem Beauftragten einer GmbH vorgeworfen, dass er näher angeführte gefährliche Güter "zur Beförderung übergeben" habe, obwohl er nicht dafür gesorgt habe, dass Vorschriften über die Handhabung und Verstauung der gefährlichen Güter erfüllt gewesen seien. Für den Fall, dass der Verloader die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar übergibt (und also nicht selber verlädt), sieht § 7 Abs. 8 Z. 1 GGBG ausdrücklich vor, dass dies nur dann zulässig ist, wenn die gefährlichen Güter auf Grund der gemäß § 2 leg. cit. in Betracht kommenden Vorschriften befördert werden dürfen. Die Berufungsbehörde hat sich auf § 7 Abs. 8 Z. 3 GGBG gestützt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass dies Verhaltensanordnungen sind, die sich allein an den Verloader, der die gefährlichen Güter in Versandstücken in ein Fahrzeug oder in einen Container verlädt, richten. Es kann nicht angenommen werden, dass auch der Verloader, der gefährliche Güter unmittelbar dem Beförderer übergibt (und somit die Verladung nicht selbst durchführt), die in § 7 Abs. 8 Z. 3 GGBG normierten Verpflichtungen, die sich auf das konkrete Verladen von gefährlichen Gütern auf das Fahrzeug, in das verladen wird, zu beachten hat, weil er selbst die Verladung nicht vornimmt und somit auch keinen Einfluss auf die Art der Verladung der gefährlichen Güter nehmen kann (Hinweis E vom 8. September 2004, Zl. 2002/03/0327).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2002030308.X02

Im RIS seit

22.01.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at